

# HUNDETAXEN

Alle Hundebesitzer sind aufgefordert, die Hundetaxe bis **spätestens 29. Februar 2012** auf der Gemeindekanzlei zu entrichten.

**Die Taxe beträgt Fr. 105.-- pro Hund.**

Jede festgestellte Verletzung der Bestimmungen über die Hundetaxe wird auf Strafverbal aufgenommen.

**Seit dem 01. Januar 2012 ist das neue Gesetz betreffend die Hundesteuern in Kraft getreten. Bei der Bezahlung der Hundesteuer wird kein Hundeschild mehr abgegeben, sondern lediglich eine Quittung, auf der die Nummer des elektronischen Chip ersichtlich ist.**

Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres gekürzt werden. Für Hunde, die im Verlaufe des Jahres erworben werden, oder das taxpflichtige Alter von 6 Monaten erreichen, ist die volle Taxe innert 15 Tagen zu entrichten.

Wir machen Sie nochmals darauf aufmerksam, dass alle Hunde, die älter als 6 Monate sind, und deren Halter im Wallis wohnsässig ist, mit einem elektronischen Chip (Mikroprozessor) versehen sein muss. Bei der Anbringung des elektronischen Chips übergibt der Tierarzt dem Hundehalter eine Bescheinigung. Alle Hundehalter müssen bei der Bezahlung der Hundesteuer die entsprechenden **Bescheinigungen des Tierarztes sowie der Haftpflichtversicherung** vorweisen.

Zudem müssen alle Hundehalter, welche einen Hund nach dem 01. September 2008 gekauft haben, einen Sachkundenachweis vorweisen. Neuhalter brauchen einen **theoretischen und praktischen Sachkundenachweis**. Halter, welche vor dem 01. September 2008 im Besitze eines anderen Hundes waren, müssen nur den praktischen Sachkundenachweis vorweisen. Falls Hundehalter den Kurs noch nicht besucht haben, müssen Sie eine Anmeldebestätigung vorweisen.

Turtmann, im Januar 2012

**GEMEINDE TURTMANN**